

Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 26.11.2012

Drucksache Nr. 189/2012 öffentlich

## **Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung**

**Anlagen: 1 (Änderungssatzung)**

**Gäste: -**

---

### **Einleitung**

In seiner Sitzung am 5. November 2012 (Drs. Nr. 154/2012) hat der Kreistag die Abfallgebührenkalkulation für 2013 beschlossen. Zur formellen Übernahme der neuen Gebührensätze in die Satzung ist der Beschluss einer Änderungssatzung (siehe Anlage) erforderlich.

Neben den neuen Gebührensätzen sind aufgrund des zum 01.06.2012 neu in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes weitere Satzungsanpassungen erforderlich. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz löst das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ab. Gemäß einer entsprechenden EU-Richtlinie übernimmt das neue Gesetz die fünfstufige "Abfallhierarchie" der EU und regelt einige Grundsätze im Zusammenhang mit dem Recycling/der Verwertung von Abfällen und verschiedene Vorschriften zum Transport von Abfällen neu. Der Anpassungsbedarf der Satzung erstreckt sich allerdings überwiegend auf bisher enthaltene Verweise auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die jetzt zum Verweis auf das neue Gesetz korrigiert werden müssen. Inhaltliche Anpassungen sind nur an wenigen Stellen erforderlich.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat den Landkreisen ein neues Satzungsmuster - angepasst an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz - zur Verfügung gestellt. An diesem Muster hat sich die Verwaltung weitgehend orientiert und daraus die im Folgenden näher erläuterte Änderungssatzung entwickelt.

### **Sachverhalt**

a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 1 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird die neue fünfstufige "Abfallhierarchie" aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen.

b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 2 der Abfallwirtschaftssatzung)

Ohne wesentliche inhaltliche Änderungen regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einer neuen Systematik. Der darauf verweisende § 2 der Abfallwirtschaftssatzung muss entsprechend angepasst werden.

c.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 3 der Abfallwirtschaftssatzung):

Neben der weiteren Änderung eines Verweises wird der Begriff Transporteur durch Beförderer ersetzt. Hintergrund sind neue Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu Abfalltransporten. Nach dem alten Recht bedurften gewerbliche Transporteure in der Regel einer gesonderten abfallrechtlichen Genehmigung für den Transport von Abfällen.

Die neuen Regelungen umfassen jetzt auch die nicht gewerbliche Beförderung von Abfällen, weshalb im Gesetz nur noch der Begriff Beförderer verwendet wird. Zwar hat die Abfallwirtschaftssatzung keinen Bezug zu den abfallrechtlichen Verfahren über die Zulassung von Abfalltransporten, jedoch empfiehlt es sich trotzdem, eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

Der Absatz zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen war sinngemäß auch schon in der bisherigen Satzung enthalten, jedoch empfiehlt der Landkreistag die Einfügung des Hinweises auf die jeweils gültige Fassung der dazu einschlägigen Verordnung.

d.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 4 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier erfolgen lediglich weitere Anpassungen von Verweisen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

e.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der Abfallwirtschaftssatzung):

Neben einer redaktionellen Änderung in Absatz 3, mit der klargestellt wird, dass es sich bei der dort enthaltenen Aufzählung verschiedener Wertstoffe lediglich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine Hervorhebung handelt, war aufgrund einer veränderten Definition des Begriffs „Bioabfälle“ im Kreislaufwirtschaftsgesetz auch in der Satzung eine entsprechende Neufassung inkl. einer Präzisierung der Begriffe Garten- und Park- sowie Landschaftspflegeabfälle erforderlich.

f.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 6 der Abfallwirtschaftssatzung):

Auch hier musste der Absatz 5 aufgrund der geänderten Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst werden, ohne dass damit eine wesentliche inhaltliche Änderung dieser sinngemäß auch bisher schon in der Satzung enthaltenen Regelung vollzogen wird.

- g.) Zu §§ 7 und 8 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 9 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier werden lediglich weitere Anpassungen von Verweisen vorgenommen.

- h.) Zu § 9 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung):

Die Voraussetzung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (Kompostierung) für die "Befreiung von der Biotonne" war auch bisher schon im Gesetz und in der Satzung definiert. Damit sollten schon mit der Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes 1996 die Haushalte, die ihre Bioabfälle selbst kompostieren, freigestellt werden. In der Praxis gab es dann häufig Meinungsverschiedenheiten und auch einige gerichtliche Verfahren zu der Frage, ob die Weitergabe des eigenen Biomülls an Dritte (z.B. kompostierender Nachbar) dieser gesetzlichen Voraussetzung entspricht. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde nun klargestellt, dass die Freistellung von der Biotonne nur dann erfolgen kann, wenn die Bioabfälle auf im Rahmen der privaten Lebensführung selbst genutzten Grundstücken kompostiert werden. Dies soll so auch in die Satzung übernommen werden.

- i.) Zu § 10 der Änderungssatzung (Bezug auf § 13 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung):

Die in einem Haushalt anfallenden Abfälle sind in der zum Haushalt gehörenden Mülltonne zu entsorgen. Auch diese Selbstverständlichkeit entpuppte sich in der Vergangenheit häufig als Streitpunkt, da sie in dieser Form nur indirekt aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen herauszulesen war. Auf Empfehlung des Landkreistags soll dieser Punkt nunmehr mit einer direkteren Formulierung klargestellt werden.

- j.) Zu § 11 der Änderungssatzung (Bezug auf § 14 der Abfallwirtschaftssatzung)

Aus der Formulierung „Sperrmüllscheck“ wurden teilweise Ansprüche abgeleitet (z.B. Übertragbarkeit an Dritte, keine zeitliche Begrenzung), die so gebührenrechtlich nicht erfüllbar sind. Die Berechtigung, zweimal pro Kalenderjahr Sperrmüll direkt anzuliefern, wird nun mittels „Sperrmüll-Anlieferschein“ realisiert.

Da auch zusätzliche Sperrmüllabholungen (ab der 3. Inanspruchnahme) nachgefragt werden, musste dieser Tatbestand in der Satzung geregelt werden.

- k.) Zu § 12 der Änderungssatzung (Bezug auf § 19 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 19 regelt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Direktanlieferung von Abfällen zur Beseitigung zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen. Auch hier sind einige Verweise auf das Gesetz anzupassen. Darüber hinaus wurden aufgrund von Novellierungen der

Nachweisverordnung und der Deponieverordnung Absatz 6 neu formuliert und eine zusätzliche Regelung zur Deklaration von Abfällen, die auf Deponien beseitigt oder verwertet werden sollen, als neuer Absatz 8 hinzugefügt.

l.) Zu § 13 der Änderungssatzung (Bezug auf § 21 der Abfallwirtschaftssatzung):

Da Gebühren im Sinne dieser Satzung nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners begründen, sondern zugleich auch als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück liegen sollen, wird in Absatz 1 ein entsprechender Satz ergänzt.

Zur Gebührenerhebung ist der Landkreis auf aktuelle Einwohnermeldedaten der Städte und Gemeinden angewiesen. Dies soll der neue Absatz 5 nochmals verdeutlichen.

m.) Zu § 14 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 und 23 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 22 sind alle Benutzungsgebühren enthalten. Diese werden gemäß der Abfallgebührenkalkulation 2013 (Drs. Nr. 154/2012) angepasst. Die Änderungen im Einzelnen sind der Anlage zu entnehmen.

In Absatz 2 und Absatz 3 werden die Jahresgrundgebühren beziehungsweise die Rest- und Biomüll-Behältergebühren angepasst.

In Absatz 5 werden die Gefäßgebühren für Restmüllsäcke geringfügig abgesenkt.

In Absatz 7 werden die Gefäßgebühren für Rest- und Biomüll aus gewerblichen Betrieben angepasst.

In § 23 werden die Benutzungsgebühren für Selbstanlieferungen geregelt.

n.) Zu § 15 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 26 der Satzung regelt die Bußgeldbestimmungen. Auch hier sind lediglich zwei Verweise anzupassen.

o.) Zu § 16 der Änderungssatzung (Bezug auf Anhang 2 zur Abfallwirtschaftssatzung)

In Anhang 2 werden für den gesamten Landkreis diejenigen Gebäude bzw. Adressen in Außenbereichen konkret aufgeführt, für welche die Abfuhr über Restmüllsäcke gemäß § 12 (5) geregelt ist. Hier sind einzelne Anpassungen in Furtwangen, Vöhrenbach, St. Georgen, Donaueschingen und Schönwald vorzunehmen.

p.) § 17 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2013 fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgelegte Änderungssatzung zu beschließen.